

**BU Nr. 166/2017****Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Grüne Mitte"
- Beschluss**

Gremium	am	
Gemeinderat	20.07.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund von § 14 BauGB i. V. m. § 4 GemO wird für das Gebiet des Bebauungsplanes „Grüne Mitte“ eine Veränderungssperre beschlossen. Maßgebend ist der Geltungsbereich im beiliegendem Lageplan vom 11.05.2017 sowie der beiliegende Satzungstext.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	xxx
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	xxx EUR
Haushaltsstelle:	n.nnnn.nnnnnn
Haushaltsplan Seite:	n
davon noch verfügbar EUR:	xxx
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	ja / nein
Deckungsvorschlag:	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

- 4.3 Soziales Miteinander
 - 4.3.2 Jugendfreundliches Weinstadt
 - 4.3.5 Barrierefreier öffentlicher Raum
- 4.8 Landschaft und Ökologie
 - 4.8.2 Entwicklungsstrategie Landschaftsräume
- 4.9 Freiraum und öffentlicher Raum
 - 4.9.1 Umsetzungsstrategie ikG
 - 4.9.2 Bürgerpark Grüne Mitte
- 4.10 Freizeit, Kultur und Tourismus
 - 4.10.4 Tourismusedwicklung

Verfasser:

30.06.2017, Stadtplanungsamt, Heckl

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Liegenschaftsamt	Heinisch, Karlheinz	04.07.2017
Stadtplanungsamt	Schliesing, Amrit	04.07.2017
Baurechtsamt	Sehl, Karin	05.07.2017
Dezernat II	Deißler, Thomas	06.07.2017
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael	06.07.2017

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 22.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Grüne Mitte“ beschlossen. Der Bebauungsplan dient der Umsetzung des Mitmach-Parks, der u.a. den Freiraum als Zäsur zwischen den Ortsteilen Beutelsbach und Endersbach sichern soll. Der Mitmach-Park wird im Rahmen des Programms Nationale Projekte des Städtebaus mit 3,45 Mio. € Bundesmitteln gefördert. Im Rahmen der interkommunalen Gartenschau im Jahr 2019 wird der Park eine der Veranstaltungsflächen sein.

Der Gemeinderat kann zur Sicherung der Planungen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschließen.

Diese hat den Zweck, Bauvorhaben und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken zu verhindern, die dem künftigen Bebauungsplan entgegenstehen würden. Wird keine Veränderungssperre erlassen, besteht die Gefahr, dass durch Einzelbauvorhaben die Planung wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich müssten positiv beschieden werden, auch wenn sie den städtebaulichen Zielsetzung - der Realisierung des Mitmach-Parks - entgegenstehen.

Die Geltungsdauer einer Veränderungssperre beträgt gemäß § 17 BauGB zunächst 2 Jahre. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. In jedem Fall aber tritt die Veränderungssperre außer Kraft, sobald der Bebauungsplan rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlagen:

- 01 Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grüne Mitte“ vom 11.05.2017
- 02 Satzung zur Veränderungssperre